

Umbau und Sanierung von Bestandsimmobilien

Planung – Vergütung – Risikoverteilung

Referent: RA und FA für Bau- und Architektenrecht Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

Datum: Donnerstag, 07.06.2018, 09:30 – 17:00 Uhr

Ort: IBR-Seminarzentrum Mannheim

Preis: 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.



RA Prof. Dr. Heiko Fuchs

ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Partner in der Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB mit Büros in Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Mönchengladbach und München sowie Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sein Arbeitsschwerpunkt liegt neben der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des juristischen Projektmanagements für mittlere und große nationale und internationale Bau- und Anlagenbauprojekte, wozu auch seine Tätigkeit als Schiedsrichter zählt. Prof. Dr. Fuchs ist durch zahlreiche Seminare und Veröffentlichungen zum Bauvertrags- und Architektenrecht bekannt. Er ist Mitautor der „Einführung in die HOAI - Praxiswissen Architektenrecht“, Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht (NZ-Bau) sowie von Fuchs/Berger/Seifert, Beck'scher HOAI- und Architektenrechtskommentar, 1. Aufl. 2016, Verlag C.H. Beck. Prof. Dr. Fuchs ist Leiter des Arbeitskreises IV (Architektenrecht) des Deutschen Baugerichtstags.

Teilnehmerkreis

Architekten, Ingenieure, Generalplaner, Projektsteuerer, Baujuristen, Rechtsanwälte, Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, Generalunternehmer sowie Projekt- und Bauleiter privater und öffentlicher Auftraggeber.

Ziel

Bauen im Bestand unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von Neubauten auf der grünen Wiese. Der Bestand ist – vergleichbar dem Baugrund – die große Unbekannte, die vorlaufend zwar bestmöglich aufgeklärt, aber nur selten vollständig erfasst werden kann. Überraschungen nach Ausführungsbeginn sind daher an der Tagesordnung. Architekten und Ingenieure sehen sich gerade in den frühen Planungsphasen anspruchsvollen Beratungs- und Aufklärungspflichten ausgesetzt, müssen ihre Planung in den nicht zu verändernden Bestand als vorgegebenes System einpassen und während der Realisierung auf Bestandsrisiken planerisch, aber auch im eigenen Honorarmanagement reagieren. Ausführende Unternehmen haben erhöhte Untersuchungs- und Hinweispflichten zu beachten und müssen oftmals mit Gebäudeschadstoffen umgehen. Auftraggeber haben alle diese besonderen Risiken bei der Projektstrukturierung und der Vertragsgestaltung ebenso zu beachten wie urheberrechtliche Abwehransprüche des ursprünglichen Architekten und weitere sanierungsspezifische Projektrisiken.

Themen

1. Einführung und Begriffsklärung – Was ist Sanierung?

2. Besonderheiten des Architekten- und Ingenieurvertrags

- Bestandserkundung vs. Bedarfsermittlung – die optimale Reihenfolge
- Festlegung der Leistungsziele: bestandspezifische Anforderungen an Qualitäts-, Quantitäts-, Kosten- und Terminvorgaben
- Festlegung des Leistungsumfangs: bestandspezifische Grund- und Besondere Leistungen der Leistungsbilder Objektplanung Gebäude und Innenräume sowie Fachplanung Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung
- Festlegung des Honorars: mitzuverarbeitende Bausubstanz und Umbauszuschlag
- Honorarmanagement in der Planungs- und Ausführungsphase
- Besondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, insbesondere zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf
- Wirtschaftlichkeit der Planung und Besonderheiten der Kostenermittlung und -verfolgung
- Anforderungen an die Objektüberwachung
- Bestandsspezifische Haftungsrisiken

3. Besonderheiten des Ausführungsvertrags

- Bestandsspezifische Normen in BGB, VOB/A und VOB/B
- Bedeutung der ATV DIN 18459
- Risikobehandlung und -verteilung
- Auslegung der funktionalen oder detaillierten Leistungsbeschreibung
- Inhalts- und Zeitnachträge bei Verwirklichung typischer Bestandsrisiken
- Umgang mit Gebäudeschadstoffen
- Bestandsspezifische Haftungsrisiken
- Besonderheiten des Bau trägervertrags bei der Bestands-sanierung

4. Urheberrecht als unterschätztes Projektrisiko

- Voraussetzungen und Dauer des Urheberrechtsschutzes
- Abwehrrechte des Urhebers
- Vertraglich eingeräumte Änderungsrechte
- Konsequenzen für das Projektmanagement



Anmeldung: Fax 0621 - 2 83 83,
E-Mail koden@ibr-seminare.de

Kontakt bei Fragen:
Sandra Koden Tel. 0621 - 120 32-18
Kerstin Möller Tel. 0621 - 120 32-35
Romy Grüßer Tel. 0621 - 12032-19

10% Frühbucherrabatt
bei Buchung bis zum 15.11.2017

Anmeldung

Umbau und Sanierung von Bestandsimmobilien

Planung – Vergütung – Risikoverteilung

mit RA und FA für Bau- und Architektenrecht Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

Datum: Donnerstag, 07.06.2018, 09:30 – 17:00 Uhr

Ort: IBR-Seminarzentrum Mannheim

Preis: 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.

Hiermit melde ich mich bzw. uns zu folgendem Seminar an:

Bitte in Druckbuchstaben

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------|
| Titel, Vorname Name | <input type="text"/> | |
| Firma Gesellschaft | <input type="text"/> | |
| Straße Nummer | <input type="text"/> | |
| PLZ Ort | <input type="text"/> | |
| Telefon Telefax | <input type="text"/> | Firmenstempel <input type="text"/> |
| E-Mail- Adresse | <input type="text"/> | |
| Datum Unterschrift | <input type="text"/> | |
| Nur, falls zutreffend: Benötigen Sie Fortbildungspunkte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/> | | |

Tragen Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer ein.

Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen. Der Seminarpreis versteht sich inkl. Mittagessen mit Softgetränk, Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben). Unsere fachbezogenen Veranstaltungen sind in der Regel für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO geeignet. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung bleibt jedoch der für den Teilnehmer zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.